

Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Norderstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein, des § 47 Abs. 1 des Jugendförderungsgesetzes vom 05.02.1992 (GVOBl SH, Seite 158) in der Fassung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 15.12.2006 (GVOBl SH, Seite 346) und der *Verordnung zur Übertragung der Eigenschaft eines Jugendhilfeträgers auf die Stadt Norderstedt vom (...) (GVOBl. ...)*¹ wird nach Beschluss durch die Stadtvertretung vom (...) und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein folgende fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Norderstedt erlassen:

§ 1

1. In § 7 der Hauptsatzung wird die Bezeichnung „§ 46 Abs. 2 GO“ jeweils durch „§ 46 Abs. 3 GO“ ersetzt.
2. Das Aufgabengebiet des Ausschusses für jungen Menschen in § 7 Abs. 1 Ziff. 5 erhält folgende Fassung:

Fachdienst Junge Menschen
Amt für Schule, Sport und Kindertagesstätten
Allgemeine Förderung von jungen Menschen und ihren Familien
insbesondere
- Schulen
- Sport
- Kinderbetreuung und Tagespflege

3. Nach § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Norderstedt wird folgender Absatz 2 eingefügt:
Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Stadtvertretung wird folgender, nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildender Ausschuss bestellt:

Jugendhilfeausschuss

Die Zusammensetzung bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften:

§§ 70, 71 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG - VIII. Sozialgesetzbuch), § 48 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugend-Förderungsgesetz - JuFöG) in Verbindung mit der Satzung des Jugendamtes, in den jeweils geltenden Fassungen.

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die ihm nach der Zuständigkeitsordnung und der Satzung des Jugendamtes obliegenden Aufgaben wahr.

4. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

¹ Arbeitstitel, amtliche Bezeichnung wird eingesetzt, sobald bekannt

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft

Die Genehmigung dieser Satzung wurde mit Erlass des Innenministeriums vom (...) erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Norderstedt, den (...)

Stadt Norderstedt

Hans-Joachim Grote
Oberbürgermeister